

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dr. Hermann Speth, Dipl.-Hdl.

Hartmut Hug, Dipl.-Hdl.

Alfons Kaier, Dipl.-Hdl.

Aloys Waltermann, Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. (Verwendung von Texten)

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Umschlagfoto (Hintergrund): © Yuri Arcurs – Fotolia.com

* * * * *

2. Auflage 2021

© 2012 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0396-02-DS

ISBN 978-3-8120-6396-8

Vorwort zur 2. Auflage

Das vorliegende Schulbuch richtet sich exakt nach dem aktuellen Lehrplan für das Unterrichtsfach **Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen** am beruflichen Gymnasium (Fachrichtung Wirtschaft) in **Rheinland-Pfalz** (gültig seit Schuljahr 2012/2013).

Das Schulbuch enthält die Stoffinhalte, die zum Erwerb der im Lehrplan genannten Kompetenzen für die **Einführungsphase** notwendig sind. Für die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) gibt es einen Folgeband (Merkurbuch 0397).

Die Neuauflage wurde dazu genutzt, die Inhalte zu aktualisieren, die Themengebiete teilweise neu zu strukturieren und die optische Form des Schulbuches neu zu gestalten. Zudem wurde streng darauf geachtet, die vom Lehrplan verlangten Handlungskompetenzen der Lernenden zu fördern.

Für Ihre Arbeit mit dem vorliegenden Schulbuch möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Buch hat mehrere Zielsetzungen. Es soll den Lernenden
 - alle Informationen liefern, die zur Erarbeitung des Lernstoffs notwendig sind;
 - dabei helfen, die Lerninhalte in Allein-, Partner- oder Teamarbeit zu erarbeiten, Entscheidungen zu treffen, diese zu begründen und die Ergebnisse verbal oder schriftlich zu präsentieren;
 - fächerübergreifende Zusammenhänge näherbringen.
- Durch die Verbindung von betriebswirtschaftlichen Inhalten und denen des Rechnungswesens wird das Denken in Zusammenhängen geschult.
- Die Lerninhalte werden zu klar abgegrenzten Einheiten zusammengefasst, die sich in die Bereiche Stoffinformation, Zusammenfassung und Übungsaufgaben aufgliedern. Viele Merksätze, Beispiele und Schaubilder veranschaulichen die praxisbezogenen Lerninhalte.
- Fachwörter, Fachbegriffe und Fremdwörter werden grundsätzlich im Text oder in Fußnoten erklärt.
- Die Einführungskapitel im Lernbereich 3 („Geschäftsprozesse buchhalterisch dokumentieren sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellen“) sind bewusst in kleinere Lernschritte aufgeteilt. Wir wollen damit erreichen, dass der Schüler/die Schülerin behutsam in die Denkweise der Buchführung eingeführt wird und die Grundzusammenhänge genau erkennt. Aus unserer Praxis des Buchführungsunterrichts wissen wir, dass Schüler, die die Grundlagen nicht beherrschen, bei dem streng logischen Stoffaufbau der Buchführung stets Schwierigkeiten haben werden.
- Als unterstützende Anschauungshilfe werden in der Einführungsphase im Buchführungsteil bei allen Beispielen folgende Farben beim Buchen verwendet: Aktivkonten: grün, Passivkonten: rot, Aufwendungen: violett, Erträge: blau.
- Ein ausführliches Stichwortverzeichnis hilft Ihnen dabei, Begriffe und Erläuterungen schnell aufzufinden.

Wir wünschen Ihnen einen guten Lehr- und Lernerfolg!

Die Verfasser

Lernbereich 1: Im betriebswirtschaftlichen Umfeld orientieren und ein Unternehmen gründen

1 Rollen und Handlungen der natürlichen Personen im betriebswirtschaftlichen Umfeld und die Notwendigkeit einer rechtlichen Ordnung

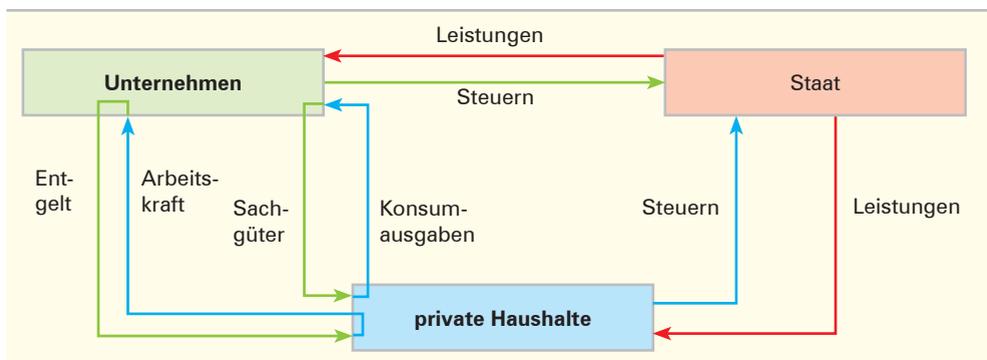
1.1 Rollen und Handlungen der natürlichen Personen im betriebswirtschaftlichen Umfeld

Jede Person ist in irgendeiner Form in das Wirtschaftsleben eingebunden – sei es als Kind, das mit seinem Taschengeld ein Eis kauft, als Auszubildender, der mit seiner Ausbildungsvergütung ein Mountainbike kauft, als Erwachsener, der mit seinem Arbeitsentgelt seine Familie ernährt und als Bürger dem Staat Steuern entrichtet, oder als Rentner, der mit der Rente seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Die Beispiele zeigen, dass die genannten Personengruppen im Wirtschaftsleben drei Rollen einnehmen können:

- als **Konsument**,
- als **Erwerbstätiger** und
- als **(Wirtschafts-)Bürger** eines Staates.

Die natürlichen Personen, die in einer Wirtschaftseinheit (z.B. in einem Land) als Konsument, Erwerbstätiger oder (Wirtschafts-)Bürger handeln, bezeichnet man als **private Haushalte**. Den privaten Haushalten stehen die **Unternehmen** und der **Staat** gegenüber. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den privaten Haushalten, den Unternehmen und dem Staat stellen einen **Wirtschaftskreislauf**¹ dar.



¹ Es handelt sich um ein stark vereinfachtes Modell.

Erläuterungen:

Beziehungen zwischen	Geldkreislauf	Güterkreislauf
Unternehmen und privaten Haushalten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hanna Ostermann arbeitet bei der Kreditbank AG. Sie erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von 3500,00 EUR. ■ Für das Wohnzimmer kauft Hanna Ostermann einen neuen Tisch in einem Möbelhaus. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Valentin Dröge arbeitet in einem Metallbetrieb. Dieser produziert u.a. Bohrmaschinen. ■ Mit dem Erlös aus dem Verkauf von Bohrmaschinen bezahlt der Betrieb den Lohn von Valentin Dröge.
privaten Haushalten und Staat	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Angestellte Hans Wüst bezahlt von seinem Gehalt die Kfz-Steuer. ■ Familie Walz erhält Kindergeld. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Alexandra Zauner arbeitet als Lehrerin an einem beruflichen Gymnasium. ■ Die Stadt Mainz baut eine neue Feuerwehrezentrale.
Unternehmen und Staat	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Weller OHG überweist die fällige Einkommensteuer an das Finanzamt. ■ Der Staat zahlt eine Subvention¹ für ein Forschungsinstitut. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Tiefbau GmbH erneuert eine Straße im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz. ■ Die städtische Müllabfuhr entsorgt den Müll der Möbelfabrik Wohngut AG.

1.2 Rechtsordnung als Rahmenbedingung für unternehmerische Entscheidungsprozesse

1.2.1 Rechtsordnung

Das Leben der Menschen in einer Gemeinschaft bedarf einer rechtlichen Ordnung. Die Freiheit des Einzelnen und sein natürliches Streben nach freier Entfaltung seiner Persönlichkeit muss ebenso geschützt werden, wie der Missbrauch der Freiheit durch den Einzelnen, durch soziale Gruppen oder durch den Staat verhindert werden muss.



- Die **Rechtsordnung** ist die Gesamtheit aller geltenden Rechtsnormen.
- **Rechtsnormen** sind gesetzliche Regelungen oder Vorschriften, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und für jedermann verbindlich sind.

Jede Rechtsordnung beinhaltet folgende Merkmale:

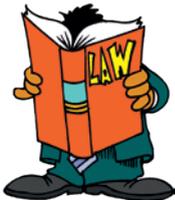
- Die **Rechtsordnung ist eine für jeden Einzelnen verbindliche (autoritative) Ordnung**. Jeder muss die gültigen Rechtsnormen beachten.
- Die **Rechtsordnung ist immer eine soziale Ordnung**. Die Rechtsordnung ist stets auf eine bestimmte Gesellschaft (Gemeinschaft) bezogen.
- Die **Rechtsordnung strebt die Verwirklichung der Gerechtigkeit für alle Mitglieder einer Gemeinschaft an**, z.B. die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und die Freiheit eines jeden Einzelnen.

¹ **Subvention:** Dies ist eine Finanzhilfe, die einem Unternehmen bzw. einem Wirtschaftszweig ohne Gegenleistung vom Staat gewährt wird.

Die Gerechtigkeit zu verwirklichen ist ein Ideal, das in den verschiedenen Epochen der gesellschaftlichen (geschichtlichen) Entwicklung mit sehr unterschiedlichem Inhalt erfüllt war. So galten früher die Ketzerverfolgung und die Blutrache als gerecht.

- Wer die Rechtsordnung nicht beachtet, für den ist die **Rechtsordnung eine Zwangsordnung**. Diese Zwangsordnung durchzusetzen ist Aufgabe der Gerichte und Vollstreckungsorgane (z. B. der Gerichtsvollzieher).
- Dem Einzelnen (z. B. Käufer, Verkäufer, Mieter, Vermieter, Erben, Erblasser, Straßenverkehrsteilnehmer) tritt die **Rechtsordnung in Form von Geboten** („Du sollst“) **oder Verboten** („Du darfst nicht“) **entgegen**.

1.2.2 Privates und öffentliches Recht



(1) Privatrecht

Das **Privatrecht (Zivilrecht)** regelt vor allem die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers im Verhältnis zu den Rechten und Pflichten anderer Staatsbürger nach dem **Grundsatz der Gleichordnung (Gleichberechtigung)**.



Das Privatrecht ist meistens **nachgiebiges Recht**.

Als nachgiebig werden solche Rechtsformen bezeichnet, von denen die Vertragsparteien durch Vereinbarungen abweichen können. Kennzeichnend für das Privatrecht ist der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**.

Im Vordergrund des Privatrechts stehen die persönlichen Interessen der einzelnen Rechtssubjekte.

Bereiche des Privatrechts sind z. B. das Bürgerliche Recht [BGB], das Handelsrecht [HGB], das Gesellschaftsrecht [AktG, GmbHG, GenG], das Scheck- und Wechselrecht [ScheckG, WG] und Teile des Urheberrechts [PatG, DesignG, GebrMG].

Beispiel:

Inhalt, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Zeitdauer eines Vertragsverhältnisses usw. können zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich frei vereinbart werden.

(2) Öffentliches Recht

Das **öffentliche Recht** regelt vor allem die Rechtsverhältnisse der Träger öffentlicher (staatlicher) Gewalt untereinander sowie die Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers zum Staat. Im Rahmen des öffentlichen Rechts ist der einzelne Staatsbürger dem **Staat untergeordnet (Grundsatz der Unterordnung)**.



Das **öffentliche Recht ist meistens zwingendes Recht**. Im öffentlichen Recht gibt es keine Vertragsfreiheit. Im Vordergrund stehen die Interessen des Staates.

Bereiche des öffentlichen Rechts sind z. B. das Strafrecht, das Steuerrecht, das Wehrrecht, die Straßenverkehrsordnung sowie Teile des Arbeits- und Sozialrechts.

Beispiel:

Wer einen Steuerbescheid erhält, kann nicht nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichordnung mit dem Staat (mit der betreffenden Behörde) über die Höhe der Steuerzahlung verhandeln und – wenn man sich nicht einigen sollte – die Steuerzahlung einfach ablehnen.

1.2.3 Rechtsobjekte und Rechtssubjekte

1.2.3.1 Rechtsobjekte



- **Rechtsobjekte** sind die „Gegenstände“ des Rechtsverkehrs.
- Zu den Rechtsobjekten gehören **Sachen** (körperliche Rechtsobjekte) und **Rechte** (nicht körperliche Rechtsobjekte).

- **Sachen** sind entweder **unbewegliche Sachen** (z.B. Grundstücke, Gebäude) oder **bewegliche Sachen** (z.B. Möbel, Lebensmittel, Kunstgegenstände). **Bewegliche Sachen** wiederum werden in **vertretbare Sachen** und **nicht vertretbare Sachen** untergliedert.

Bewegliche Sachen	Erläuterungen	Beispiele
Vertretbare Sachen	Sie werden im Rechtsverkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt [§ 91 BGB].	Heizöl, Zement, Papier, Werkzeuge, Nägel, Schrauben, Werkstoffe.
Nicht vertretbare Sachen	Hier wird eine genau bestimmte Sache zur Lieferung geschuldet.	Ein Originalgemälde, eine bestimmte Maschine (Sonderanfertigung), ein bestimmtes Rennpferd.

- **Rechte** sind alle nicht körperlichen Gegenstände wie beispielsweise Forderungen, Patent- und Lizenzrechte, Miet- und Pachtrechte usw.

1.2.3.2 Rechtssubjekte

Rechtssubjekte sind Personen, die durch die Rechtsordnung mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind bzw. ausgestattet werden können. Zu unterscheiden sind natürliche Personen und juristische Personen.

(1) Natürliche Personen

Natürliche Personen sind **alle Menschen**. Der Gesetzgeber verleiht ihnen **Rechtsfähigkeit**.

Beispiele:

- Das Recht des Erben, ein Erbe antreten zu dürfen.
- Das Recht des Käufers, Eigentum zu erwerben.
- Die Pflicht, Steuern zahlen zu müssen. (Das Baby, das ein Grundstück erbt, ist Steuerschuldner, z.B. in Bezug auf die Grundsteuer.)

Die **Rechtsfähigkeit des Menschen** (der **natürlichen Personen**) beginnt mit der Vollendung der Geburt [§ 1 BGB] und endet mit dem Tod. Jeder Mensch ist rechtsfähig.

(2) Juristische Personen¹

Juristische Personen sind „künstliche“ Personen, denen der Staat die Eigenschaft von Personen kraft Gesetzes verliehen hat. Sie sind damit rechtsfähig, d.h. Träger von Rechten und Pflichten.

Beispiele:

- **Privatrechtliche Personenvereinigungen** (z. B. eingetragene Vereine, Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH], Aktiengesellschaft [AG]),
- **Vermögensmassen** (z. B. Stiftungen),
- **Körperschaften des öffentlichen Rechts** (z. B. Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Gemeinden, Handwerkskammern, öffentlich-rechtliche Hochschulen) und
- **Anstalten des öffentlichen Rechts** (z. B. öffentliche Rundfunkanstalten).

1.2.4 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) Begriff Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.



Rechtsfähig sind natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen.

(2) Begriff Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Willenserklärungen rechtswirksam abgeben, entgegennehmen (empfangen) und widerrufen zu können.



Zum Schutz Minderjähriger hat der Gesetzgeber die folgenden Vorschriften erlassen:

■ Geschäftsunfähigkeit

Kinder vor Vollendung des siebten Lebensjahres sind **geschäftsunfähig** [§ 104, Nr. 1 BGB]. Den Kindern sind Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, gleichgestellt [§ 104, Nr. 2 BGB].



Rechtsfolge:

Geschäftsunfähige können keine rechtswirksamen Willenserklärungen abgeben. Verträge mit Kindern und Geschäftsunfähigen sind **immer nichtig**, d.h. von vornherein ungültig.



¹ **Juristisch:** rechtlich.

Da Geschäftsunfähige keine Rechtsgeschäfte abschließen können, brauchen sie einen **Vertreter**, der für sie handeln kann. Bei Kindern sind dies in der Regel kraft Gesetzes die Eltern. Man bezeichnet die Eltern daher auch als „**gesetzliche Vertreter**“.

■ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Minderjährige, die zwar das siebte Lebensjahr, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind **beschränkt geschäftsfähig** [§ 106 BGB].

Rechtsgeschäfte mit einem beschränkt Geschäftsfähigen bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters**.

- Diese Zustimmung kann **im Voraus** erteilt werden. Sie heißt dann **Einwilligung** [§§ 107; 183, S. 1 BGB].
- Sie kann aber auch **nachträglich** gegeben werden. Die nachträglich erfolgte Zustimmung heißt **Genehmigung** [§§ 108, 184 I BGB].



Rechtsfolge:

Solange die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters fehlt, ist ein durch den beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossenes **Rechtsgeschäft schwebend unwirksam**. Dies bedeutet, dass z.B. ein Vertrag (noch) nicht gültig, wohl aber genehmigungsfähig ist. Wird die **Genehmigung verweigert**, ist der **Vertrag von Anfang an ungültig**. Wird sie erteilt, ist der Vertrag **von Anfang an wirksam** [§§ 108 I, 184 I BGB].



Keiner Zustimmung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:

- Verträge, die dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen **rechtlichen Vorteil** bringen [§ 107 BGB].
- Verträge, bei denen die vertragsgemäßen Leistungen (z.B. die Kaufpreiszahlung) mit Mitteln erfüllt werden, die der beschränkt geschäftsfähigen Person vom gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung oder zur Erfüllung des Vertrags oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von einem Dritten (z.B. den Großeltern, Patenonkel) überlassen wurden (**Taschengeldparagraf**) [§ 110 BGB].
- Rechtsgeschäfte, welche die **Eingehung, Erfüllung** oder **Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** betreffen, wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen diesen zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ermächtigt hat [§ 113 I, S. 1 BGB].
- Rechtsgeschäfte, die der **Betrieb eines selbstständigen Erwerbsgeschäfts** (z.B. Handelsgeschäfts) mit sich bringt, wenn der gesetzliche Vertreter den beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen mit der erforderlichen Genehmigung des Familiengerichts zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt hat [§ 112 I, S. 1 BGB].

■ Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind **unbeschränkt geschäftsfähig** [§ 2 BGB]. Ausnahmen bestehen nur für Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden.



Rechtsfolge:

Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass von dem Erklärenden (der natürlichen Person) jedes Rechtsgeschäft, soweit dies gesetzlich erlaubt ist, rechtsgültig abgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung gesetzlicher Vertreter und/oder die Genehmigung eines Familiengerichts ist nicht (mehr) erforderlich.



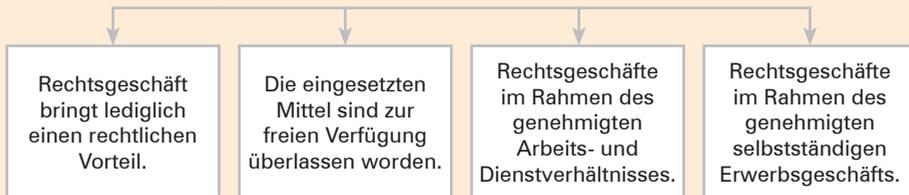
Zusammenfassung

- Die **Rechtsordnung** ist die Gesamtheit aller geltenden Rechtsvorschriften.
- Man unterscheidet folgende **Arten des Rechts**:

	Inhalt	Merkmale
Öffentliches Recht	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelung der internen Rechtsverhältnisse der Träger öffentlicher Gewalt (des Bundes, der Länder, Gemeinden usw.) ■ Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Trägern der öffentlichen Gewalt ■ Regelung der Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers zum Staat 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prinzip der Unterordnung des einzelnen Staatsbürgers unter die Staatsgewalt ■ Zwingendes Recht ■ Keine Vertragsfreiheit
Privatrecht (Zivilrecht)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers (Rechtssubjekte) für sich ■ Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers (Rechtssubjekte) im Verhältnis zu den Rechten und Pflichten anderer Staatsbürger (Rechtssubjekte) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prinzip der Gleichordnung ■ Nachgiebiges Recht ■ Vertragsfreiheit

- Zu den **Rechtsobjekten** zählen **Sachen** und **Rechte**.

- Inhaber von Rechten bezeichnet man als **Rechtssubjekte (Personen)**. Man unterscheidet **natürliche** und **juristische Personen**.
- **Rechtsfähigkeit** bedeutet, Rechte und Pflichten haben zu können.
- **Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit** bedeutet, Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abschließen, ändern und auflösen zu können.
- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit** bedeutet, dass Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen grundsätzlich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Ausgenommen sind folgende Rechtsgeschäfte:



- **Geschäftsunfähigkeit** heißt, dass die Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen rechtlich unerheblich sind. Geschäftsunfähige können z.B. keine Rechtsgeschäfte abschließen und auflösen.

Übungsaufgabe

1. Unterscheiden Sie die Begriffe Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit!
2. Erklären Sie, welche Rechtsgeschäfte eine beschränkt geschäftsfähige Person ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abschließen darf! Bilden Sie hierzu jeweils ein eigenes Beispiel!
3. Begründen Sie, warum das BGB bei den Stufen der Geschäftsfähigkeit feste Altersgrenzen zugrunde legt! Nennen Sie die Altersgrenzen!
4. Erklären Sie, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder voll geschäftsfähige Personen Willenserklärungen abgeben!
5. Lösen Sie folgende Rechtsfälle! Prüfen Sie jeweils die Rechtslage und begründen Sie Ihre Lösungen ausführlich mit den gesetzlichen Vorschriften (§§) des BGB:
Aufgaben:
 - 5.1 Ein Kranker, der sich in einem Zustand dauernder Störung der Geistestätigkeit befindet, erhält von seinem Bruder ein Mietshaus geschenkt. Kann der Kranke Eigentümer des Hauses und wegen der Mieteinkünfte steuerpflichtig werden?
 - 5.2 Das Finanzamt verlangt von einem 4 Jahre alten Kind die Bezahlung rückständiger Steuern. Ist dies überhaupt möglich?
6. Die 8-jährige Emma erhält von ihrer Großmutter einen sehr wertvollen Ring geschenkt. Erklären Sie, ob Emma den Ring ohne Zustimmung ihrer Eltern annehmen (behalten) kann, und Emma auch ohne Zustimmung der Eltern Eigentümerin des Rings werden kann!

7. Der 17-jährige Schüler Leon entnimmt seiner Spargbüchse 400,00 EUR und kauft sich davon ein Notebook, welches er auch gleich mitnimmt.

Aufgaben:

Stellen Sie die Rechtslage dar, wenn

- 7.1 keine Einwilligung der Eltern vorliegt,
 - 7.2 eine Einwilligung der Eltern vorliegt,
 - 7.3 die Eltern den Kauf nachträglich genehmigen,
 - 7.4 die Eltern nach Aufforderung durch den Verkäufer
 - 7.4.1 die Genehmigung verweigern,
 - 7.4.2 schweigen,
 - 7.4.3 erst nach drei Wochen den Kauf genehmigen und das Notebook inzwischen (ohne dass dies die Eltern wissen konnten) stark beschädigt ist!
8. Der 17-jährige Auszubildende Karl wohnt und arbeitet mit Zustimmung seiner Eltern in Mainz, während seine Eltern in Köln zu Hause sind.

Aufgaben:

- 8.1 Am Monatsende ist die Miete zu zahlen. Begründen Sie, ob Karl aus rechtlicher Sicht mit seiner Ausbildungsvergütung sein Zimmer bezahlen darf!
 - 8.2 Karl möchte sich von seiner Vergütung ein Smart-TV-Gerät kaufen. Erläutern Sie die Rechtslage!
 - 8.3 Erklären Sie, ob Karl, falls er 750,00 EUR geschenkt bekommt, ein Smart-TV-Gerät kaufen kann!
 - 8.4 Begründen Sie, wie im Fall 8.1 zu entscheiden ist, wenn Karl von zu Hause fortgelaufen ist und seit mehreren Monaten ohne Wissen der Eltern in Trier arbeitet!
 - 8.5 Prüfen Sie rechtlich, ob Karl von seinem ersparten Geld einen Motorroller für 1500,00 EUR kaufen kann!
 - 8.6 Von einem Onkel, mit dem die Eltern Streit haben, bekommt Karl zum Geburtstag 150,00 EUR geschenkt. Die Eltern sind mit dem Geschenk nicht einverstanden: „Von dem lassen wir uns nichts schenken!“ Sie verlangen die Rückgabe des Geldes. Prüfen Sie rechtlich, ob Karl das Geld zurückgeben muss!
 - 8.7 Karl vereinbart mit seinem Ausbilder eine Woche unbezahlten Urlaub und fährt in dieser Zeit nach Monte Carlo zum Autorennen und zum Baden. Die Kosten belaufen sich auf 2000,00 EUR. Die Eltern sind sowohl gegen den unbezahlten Urlaub als auch gegen den Besuch des Autorennens. Prüfen Sie die Rechtslage!
9. 9.1 Die 17-jährige Veronika erbt von ihrem Onkel 2000,00 EUR. In Absprache mit ihren Eltern spart sie das Geld für den Kauf eines Notebooks. Veronika ändert aber insgeheim ihre Meinung und kauft sich für das Geld ein Mountainbike. Der Vater ist mit dem Kauf nicht einverstanden.

Aufgabe:

Erläutern Sie die Rechtslage!

- 9.2 Ihr Freund Gregor schenkt ihr zu Weihnachten einen wertvollen Ring. Veronikas Eltern sind darüber sehr verärgert und verlangen die Rückgabe des Rings.

Aufgabe:

Muss Veronika dem Verlangen der Eltern nachkommen? Prüfen Sie die Rechtslage und begründen Sie Ihre Einschätzung!

2 Planung einer Unternehmensgründung¹



- Ein **Unternehmen** ist eine planvoll organisierte Wirtschaftseinheit, in der Sachgüter und Dienstleistungen beschafft, erstellt und abgesetzt werden.
- Die **Leistung eines Unternehmens** besteht darin, durch **eigene Anstrengungen** die **übernommenen betrieblichen Mittel** (Vorleistungen) für **weitere Zwecke** geeignet zu machen.



Ausgangspunkt der Überlegungen, ein Unternehmen zu gründen, sollte eine pfiffige Produkt- oder Geschäftsidee sein.

Trägt die Geschäftsidee, sind die Zielsetzungen, die das Unternehmen anstreben soll, zu formulieren. Ohne eine eindeutige Zielformulierung ist weder eine sinnvolle Planung noch eine Steuerung und Kontrolle des Unternehmens möglich. Durch die Festlegung der Unternehmensziele wird eine grundlegende strategische Entscheidung getroffen.

Eng verknüpft mit der Festlegung der Unternehmensziele ist die Frage nach der zu wählenden Rechtsform für das neu zu gründende Unternehmen. Sie regelt die Rechtsbeziehungen innerhalb des Unternehmens und zwischen dem Unternehmen und Dritten.

Ein weiterer Schritt zur Umsetzung der Unternehmensgründung ist der Aufbau der Unternehmensorganisation. Durch sie wird der Betriebsaufbau und die Gestaltung der betrieblichen Abläufe festgelegt.

3 Geschäftsidee als Ausgangspunkt des Gründungsvorhabens

Für die Gewinnung von Geschäftsideen gibt es zwei Möglichkeiten:

(1) Passive Ideenfindung

■ Ideen kommen **aus dem eigenen Unternehmen**, z. B.

- von Mitarbeitern aus dem Vertrieb, Marketing und der Produktion,
- aus dem betrieblichen Vorschlagswesen,
- aus der eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilung,
- aus Kundenbeschwerden dank eines eingerichteten Beschwerdemanagements.

■ Ideen kommen **aus externen Quellen**, z. B.

- durch Befragungen von Endverbrauchern oder Händlern,
- von Experten an Forschungsinstituten oder Hochschulen,

¹ Die Begriffe Unternehmen und Betrieb werden hier aus Vereinfachungsgründen gleichbedeutend (synonym) verwendet. Ein Beispiel für eine Unternehmensgründung finden Sie auf S. 384 ff.

- durch Publikationen,
- durch Beobachtung der Konkurrenz,
- über Patentämter.

(2) Aktive Ideensuche durch Anwendung bestimmter Kreativitätstechniken

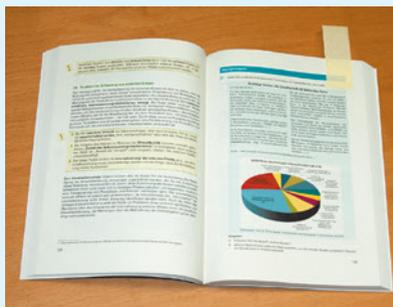
Hierfür gibt es eine Reihe von Verfahren mit der Gemeinsamkeit, dass sie die Abwicklung **kreativer¹ Prozesse** unterstützen. Exemplarisch wird das **Brainstorming-Verfahren** skizziert. Das Brainstorming-Verfahren setzt in erster Linie auf Spontaneität der Teammitglieder und hat das Ziel, möglichst viele neue Ideen in kurzer Zeit zu entwickeln.

Brainstorming-Verfahren	
<p>Es trifft sich eine Gruppe von Experten unterschiedlicher Fachrichtungen (Techniker, Kaufleute usw.) zu einer Ideenkonferenz. Ein Moderator übernimmt die Leitung der Gruppe. Alle vorgebrachten Ideen und Vorschläge werden kritiklos akzeptiert, nach Möglichkeit aufgegriffen und weiterentwickelt. In dieser ersten Phase hat die Menge der Ideen Vorrang vor deren Qualität. Die Beiträge werden entweder schriftlich protokolliert oder der Ablauf wird elektronisch aufgezeichnet. Eine Bewertung der Ideen findet in dieser Phase nicht statt, sondern erst nach Ablauf der Konferenz. Kritik ist also nicht zugelassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Intensiver Ideenfluss mit vielen, bereits bekannten, nahegelegenen Ideen, ■ wenig neue Vorschläge. ■ nachlassender Ideenfluss, ■ längere Pausen.
<p>Die Ideen mit innovativem Charakter ergeben sich vorwiegend erst in der zweiten Phase. Der Brainstorming-Prozess darf also nicht zu früh abgebrochen werden. Vielmehr muss er gezielt überzogen werden, da das kreative Potenzial erst „herausgepresst“ werden muss und andernfalls verloren wäre.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bereits vorgebrachte Gedanken werden jetzt verstärkt aufgegriffen und weiterentwickelt. ■ Dies ist die eigentliche kreative Phase mit höherem Anteil an innovativen Ideen.
<p>Im Anschluss an die Ideensammlung werden gleichartige Vorschläge zusammengefasst und auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft. Nicht brauchbare Vorschläge werden gestrichen.</p>	

Interessant ist auch die **Ideengewinnung aus unerwarteten Fehlschlägen.**

Beispiel:

Ende der 60er-Jahre versuchte die 3M-Company einen neuen Klebstoff zu entwickeln. Heraus kam ein Kleber, der zwar überall haftete, sich aber rasch ablösen ließ. Jahre später erinnerte sich ein Arbeitskollege des Klebstoffentwicklers, der ein Lesezeichen für sein Gesangsbuch benötigte, an diese Entwicklung. Das Lesezeichen haftete und ließ sich leicht entfernen, ohne dass die Seiten des Liederbuches beschädigt wurden. Die „**Post-it**“-**Haftnotizen** gehören heute zu den wichtigsten Erfindungen des 20. Jahrhunderts und verschaffen der 3M-Company jährlich Umsätze in dreistelliger Millionenhöhe.



¹ **Kreativität:** schöpferische Fähigkeit, hier: Fähigkeit von Personen, zur Lösung von Problemen neue Ideen zu entwickeln.

Dass man sich aber auch gewaltig irren kann und Gefahr läuft, Chancen zu verpassen, belegen **nachfolgende Irrtümer**,¹ über welche wir aus heutiger Sicht nur schmunzeln:

Beispiele:

- „640 Kilobyte sind genug für jeden (Computer).“
Bill Gates, 1981
- „Es gibt keinen Grund, warum irgendjemand einen Computer in seinem Haus wollen würde.“
Ken Olson,
Präsident von Digital Equipment Corp., 1977
- „Das Telefon hat zu viele ernsthaft zu bedenkende Mängel für ein Kommunikationsmittel. Das Gerät ist von Natur aus von keinem Wert für uns.“
„Western Union“,
Interne Meldung, 1876

4 Unternehmensziele

4.1 Begriff Unternehmensziele

Die Unternehmensziele geben der Unternehmensleitung, den Bereichs- und Abteilungsleitern sowie den Mitarbeitern eine Orientierung für die Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Prozesse. Damit diese Orientierung zweifelsfrei möglich ist, sind die Unternehmensziele **eindeutig zu formulieren** und **verbindlich festzulegen**.

Wenn ein Seemann nicht weiß, welches Ufer er ansteuern muß, dann ist kein Wind der richtige.

Lucius Annaeus Seneca, 4 v. Chr. bis 65 n. Chr.,
röm. Philosoph und Dichter

Wer das Ziel kennt, kann entscheiden; wer entscheidet, findet Ruhe; wer Ruhe findet, ist sicher; wer sicher ist, kann überlegen; wer überlegt, kann verbessern.

Konfuzius, 551–479 v. Chr., chin. Philosoph



- **Unternehmensziele** beschreiben einen zukünftigen, erstrebenswerten Zustand des Unternehmens, den der zuständige Entscheidungsträger anzustreben hat.
- Die Ziele sind hinsichtlich **Inhalt** und **Umfang** klar abzugrenzen und haben einen konkreten **zeitlichen Bezug** aufzuweisen.

Die Zielformel **SMART** fasst komplett und einprägsam zusammen, welche Eigenschaften Unternehmensziele haben sollen. Jeder Buchstabe steht für eine bestimmte Eigenschaft.

	Kriterium	Erläuterungen	Kontrollfragen
S	spezifisch, simpel	Das Ziel soll genau beschrieben, einfach formuliert und für alle nachvollziehbar sein.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Was genau soll erreicht werden? ■ Welche Eigenschaften werden angestrebt? ■ Wo soll das Ziel erreicht werden? ■ Wer ist beteiligt?

¹ Quelle: <http://www.r-winners.de/sonstige/spass6.htm> [29.11.2012].

M	messbar	Festgelegte Kennzahlen müssen es erlauben, dass die Erreichung des Ziels gemessen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> Woran kann die Zielerreichung gemessen werden? Wann weiß das Unternehmen, dass das Ziel erreicht wurde?
A	akzeptiert	Das formulierte Ziel muss übereinstimmen mit den Wertvorstellungen des Unternehmensleitbildes.	<ul style="list-style-type: none"> Wird das Ziel von den Beteiligten akzeptiert?
R	realistisch	Das Ziel darf nicht utopisch und damit demotivierend sein. Vielmehr benötigen die Mitarbeiter das Gefühl, dass das Ziel erreichbar ist.	<ul style="list-style-type: none"> Ist das gewünschte Ziel im Rahmen des Projekts erreichbar?
T	terminiert	Der Zeithorizont, in welchem das Ziel zu erreichen ist, muss festgelegt sein.	<ul style="list-style-type: none"> Bis wann soll das Ziel erreicht werden? In welchem Zeitrahmen soll das Ziel erreicht werden?

4.2 Gliederung der Unternehmensziele nach dem angestrebten Erfolg des Unternehmens

Die Ziele der Unternehmen nach dem angestrebten Erfolg sind dreifacher Art: Zum einen möchten die Unternehmen einen Erfolg erzielen (**ökonomische Ziele**), zum anderen tragen die Unternehmen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern (**soziale Ziele**) und gegenüber der Umwelt (**ökologische Ziele**).

Betrachtet man das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt des angestrebten Erfolgs, so ist festzuhalten: Das Unternehmen ist ein

- ökonomisch,
- ökologisch und
- sozial (viele Interessengruppen befriedigendes)

verantwortlich handelndes System.

(1) Ökonomische (wirtschaftliche) Ziele



Wichtige ökonomische Zielsetzungen eines Industriebetriebs sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Langfristige Gewinn-maximierung	Maximaler Gewinn heißt, die größtmögliche Differenz zwischen Umsatzerlösen und Kosten anzustreben. Das ökonomische Prinzip kommt zum Tragen. Es besagt: Mit gegebenen Mitteln ist der größtmögliche Erfolg zu erzielen (Maximalprinzip) bzw. ein geplanter Erfolg ist mit dem geringsten Einsatz an Mitteln anzustreben (Minimalprinzip).
Umsatz-maximierung	Umsatzsteigerungen werden durch die Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und Verdrängung der Konkurrenten vom Markt erreicht.

Streben nach Marktmacht	Insbesondere etablierte ¹ Unternehmen schützen sich durch den Aufbau hoher Markteintrittsbarrieren vor neuen Anbietern, z. B. durch aggressive Preispolitik. Ein Existenzgründer muss entweder eine völlig neue Geschäftsidee haben, gleich „groß“ ins Geschäft einsteigen oder einen Kostennachteil hinnehmen.
Sicherung der Liquidität²	Die Preispolitik soll die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Unternehmens erhalten.
Streben nach einem hohen Qualitätsstandard	Der Erreichung dieses Ziels dienen Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie ein umfangreiches Qualitätsmanagement.
Kunden-zufriedenheit	Kundenorientierung und die damit verbundene Kundenzufriedenheit wird u. a. durch intensive Marktforschung erreicht. Das Halten auch ertragsschwacher Produkte im Produktprogramm erhöht außerdem die Kundentreue.
Mitarbeiter-zufriedenheit	Die Mitarbeiterzufriedenheit soll insbesondere durch Förderung und Weiterbildung der Mitarbeiter, durch Übergabe von Verantwortung sowie durch Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung erreicht werden.

(2) Ökologische³ Ziele

Die zunehmenden Belastungen der natürlichen Umwelt durch Emissionen und die notwendige Schonung der nicht regenerierbaren Ressourcen (Roh- und Energiestoffe) erfordern eine konsequente umweltbezogene Abfallvermeidung, Abfallminderung und einen Wiedereinsatz aller recyclingfähigen⁴ Abfälle.⁵ Dies gilt nicht nur für die bei der Produktion angefallenen Rückstände der eingesetzten Produktionsfaktoren und Produktionsausschussmengen, sondern gleichermaßen für die Konsumgüter (z. B. Möbel, Elektrogeräte, Autos). Wenn diese Konsumgüter z. B. durch ihren Verschleiß oder wegen ihrer technischen Überholung nicht mehr genutzt werden können, so sollten diese ebenfalls wieder als Produktionsfaktoren in den Leistungsprozess zurückgeführt werden können.

Ein **Modell zur Umsetzung des betrieblichen Umweltschutzes** durch umweltorientierte Abfallvermeidung, Abfallminderung, Recyclingpolitik und Entsorgung ist auf S. 27 dargestellt.

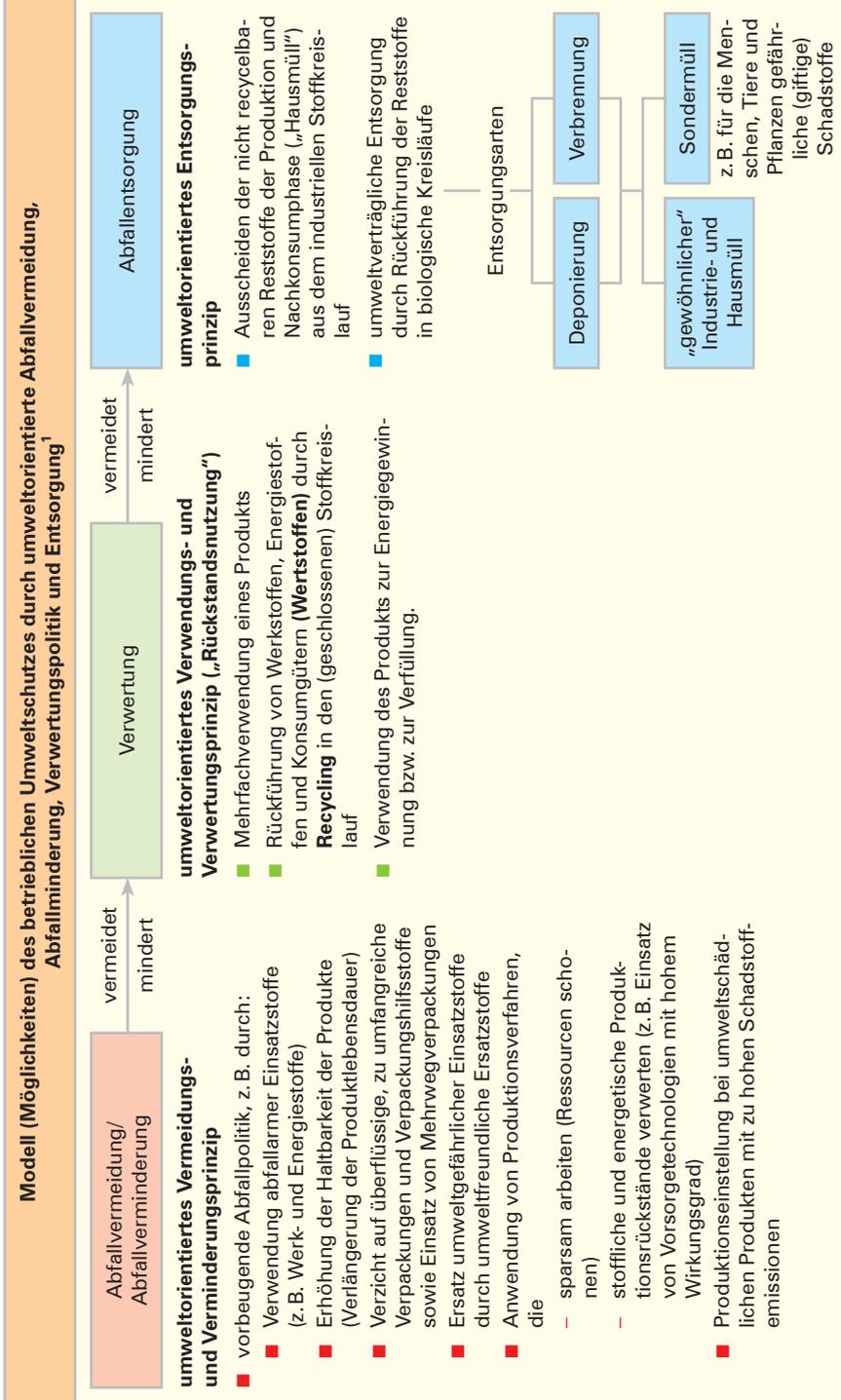
1 **Etablieren:** festsetzen, einen sicheren Platz gewinnen.

2 **Liquidität:** Zahlungsfähigkeit.

3 Die **Ökologie** ist die Wissenschaft von den Wechselwirkungen zwischen den Lebewesen untereinander und ihren Beziehungen zur übrigen Umwelt.

4 **To recycle** (engl.): wieder in den Kreislauf (Produktionskreislauf, Stoffkreislauf) zurückführen.

5 Unter ökologischen Gesichtspunkten sind **Abfälle** im engeren Sinne ausschließlich die nicht mehr verwendbaren und nicht mehr verwertbaren (recyclingunfähigen) festen bzw. verfestigten Reststoffe, die deshalb umweltverträglich zu entsorgen sind. Im weiteren Sinne gehören jedoch auch die unvermeidbaren absatzfähigen Nebenprodukte der Produktion sowie die recyclingfähigen Wiedereinsatzstoffe der Produktion und die materiellen Konsumgüter (**Wertstoffe**) zu den Abfällen.



¹ Dieses Modell entspricht im Wesentlichen der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz.

(3) Soziale Ziele

Neben wirtschaftlichen und ökologischen Zielen verfolgen die Unternehmen auch soziale Ziele. Von sozialen Zielen wird dann gesprochen, wenn ein Unternehmen zum einen die Arbeitsplatzzerhaltung in den Mittelpunkt seiner Unternehmenspolitik stellt und zum anderen seinen Mitarbeitern freiwillige Sozialleistungen gewährt. Durch die Zahlung von freiwilligen Sozialleistungen möchte das Unternehmen insbesondere das Folgende erreichen:

- **Wirtschaftliche Besserstellung der Arbeitnehmer** (z.B. Urlaubsgeld, Wohnungshilfe, Zuschüsse zur Werkskantine, Jubiläumsgeschenke).
- **Ausgleich familiärer Belastungsunterschiede** (z.B. Familienzulage, Geburts- und Heiratsbeihilfen).
- **Altersabsicherung und Absicherung gegen Risiken des Lebens** (z.B. Pensionszahlungen, Krankheitsbeihilfen, Beihilfe zur Rehabilitation).
- **Förderung geistiger und sportlicher Interessen** (z.B. Werksbücherei, Kurse zur Weiterbildung, Sportanlagen).

Die Verfolgung sozialer Ziele wird den Arbeitgebern aber auch gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere durch das **Arbeitsschutzrecht**.¹ Ziel des Arbeitsschutzrechts ist, die Gesundheit der Mitarbeiter bei ihrer Arbeit zu schützen, die betriebliche Unfallgefahr möglichst zu vermeiden und die Arbeitgeber zu einer menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe zu veranlassen. Als Beispiel für Vorschriften des Arbeitsschutzrechts soll der wesentliche Inhalt des **Arbeitsschutzgesetzes** dargestellt werden.

Wirkungskreis	Wesentlicher Inhalt
<p>Alle Arbeitgeber, alle Beschäftigten, z.B. Arbeitnehmer und alle Auszubildenden [§ 2 II, III ArbSchG], soweit diese nicht nach § 1 ArbSchG ausgeschlossen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitgeber sind verpflichtet, die zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und hierzu z.B. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen [§ 3 ArbSchG]. Arbeitgeber müssen z.B. die Arbeit so gestalten, dass die Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. ■ Gefahren sind an ihren Quellen zu bekämpfen. Arbeitsschutzmaßnahmen müssen den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene und spezielle Gefahren besonders schutzbedürftiger Beschäftigungsgruppen berücksichtigen. Hierzu sind den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen (Näheres siehe §§ 3ff. ArbSchG).

¹ Zum **Arbeitsschutzrecht** zählen insbesondere das Arbeitszeitgesetz [ArbZG], Mutterschutzgesetz [MuSchG], Jugendarbeitsschutzgesetz [JArbSchG], Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG], Arbeitssicherheitsgesetz [ArbSichG], Produktsicherheitsgesetz [ProdSG] und die Sozialgesetzbücher [SGB I bis XI].

Mit den sozialen Zielen verfolgen die Betriebe in aller Regel auch wirtschaftliche Ziele. Die am häufigsten anzutreffenden **wirtschaftlichen Motive**, die ein Unternehmen mit der Gewährung freiwilliger betrieblicher Sozialleistungen verfolgt, sind

- Steigerung der Leistung der Arbeit,
- Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen,
- Sicherung von Einflussmöglichkeiten auf die Arbeitnehmer,
- Steuerersparnisse bzw. Steuerverschiebungen.

4.3 Zielharmonie und Zielkonflikt

(1) Begriffe Zielharmonie und Zielkonflikt

- **Zielharmonie:** Die Förderung eines Ziels begünstigt zugleich die Förderung eines oder mehrerer anderer Ziele.
- **Zielkonflikt:** Die Verfolgung eines Ziels beeinträchtigt oder verhindert die Erreichung eines oder mehrerer anderer Ziele.

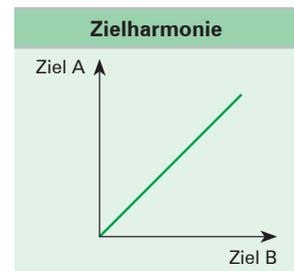


Die Ansichten darüber, ob zwischen den ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen grundsätzlich eine **Konkurrenzbeziehung** (ein **Zielkonflikt**) oder eine **komplementäre Zielbeziehung** (**Zielharmonie**) besteht, sind in der Wissenschaft und Wirtschaftspraxis unterschiedlich.

(2) Zielharmonie am Beispiel ökologischer und ökonomischer Unternehmensziele

Bisherige Untersuchungen zeigen weitgehend übereinstimmend, dass zumindest in den größeren von Umweltproblemen besonders betroffenen Unternehmen (Branchen) zwischen den **ökologischen** und **ökonomischen Unternehmenszielen** grundsätzlich eine komplementäre (sich gegenseitig ergänzende, fördernde) Zielbeziehung (**Zielharmonie**) besteht.

Dies ist deshalb der Fall, weil gerade der Umweltschutz vielfältige Innovationsmöglichkeiten (z. B. Entwicklung und Anwendung umweltschonender, Rohstoffe sparender Technologien; Chancen von Innovationsgewinnen) bietet. In dem Ausmaß, in dem es den Unternehmen gelingt, ihre Umweltschutzziele zu verwirklichen, erhöht sich z. B. auch deren Umsatz, ihr Umsatzanteil am gesamten Markt, ihre Marktmacht, ihr langfristiger Gewinn und das Produkt- und Firmenimage in der Öffentlichkeit. Dadurch werden die Unternehmensexistenz und die Arbeitsplätze gesichert, neue Arbeitsplätze geschaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit verbessert.

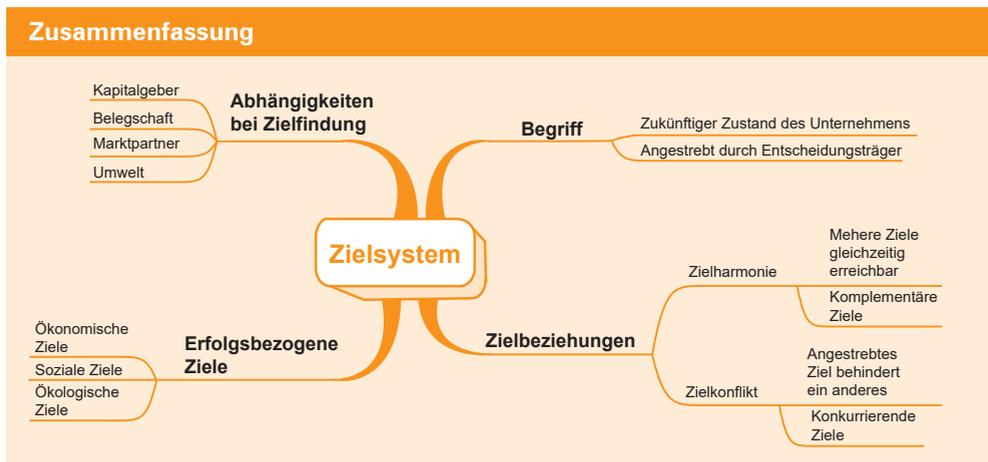
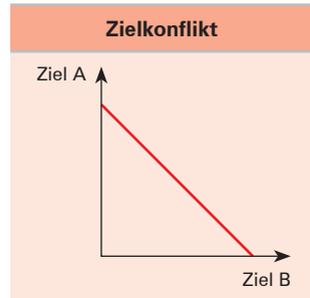


(3) Zielharmonie am Beispiel ökonomischer und sozialer Unternehmensziele

Ein Beispiel für **Zielharmonie** zwischen **ökonomischen** und **sozialen Zielen** ist das konjunkturelle Kurzarbeitergeld (Kug).¹ Angesichts einer globalen Rezession und sinkender Absatzzahlen bestünde die übliche Reaktion der Anpassung im Abbau von Arbeitsplätzen. Viele Unternehmen verzichten jedoch darauf und wählen dagegen das Instrument der Kurzarbeit. Dies bindet die Arbeitskräfte an das Unternehmen und erspart diesem beim beginnenden Aufschwung die Suche nach den knappen Fachkräften.

(4) Zielkonflikte am Beispiel ökonomischer und sozialer Unternehmensziele

Häufig bestehen **Zielkonflikte** zwischen den **ökonomischen** und den **sozialen Zielen**. Strebt ein Unternehmen z.B. zugleich Arbeitsplatzsicherung und Kostensenkung an, kann ein Zielkonflikt vorliegen, weil durch den Einsatz von kostensparenden Maschinen Arbeitskräfte „freigesetzt“, d.h. entlassen werden müssen.



¹ **Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug)** wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird (zu den Voraussetzungen siehe §§ 169 bis 182 SGB III).

Übungsaufgaben

- 2 Die Haushaltsgerätefabrik Töpfer GmbH hat folgendes Unternehmensleitbild¹ formuliert (Auszüge):

1. Was wir sind

Wir sind ein mittelständisches Traditionsunternehmen, das seit 1860 besteht. In der Produktion von Rührgeräten, Mixgeräten und Schneidemaschinen besitzen wir Weltruf. Es ist unsere Absicht, diesen Ruf im Interesse unserer Kunden und Mitarbeiter weiter auszubauen.

Für die Herstellung unserer Geräte haben wir hohes handwerkliches Know-how. Dieses handwerkliche Können werden wir auch in Zukunft durch weitere industrielle Fertigungsprozesse ergänzen, um den Ausbau unserer Marktstellung zu festigen.

2. Was wir wollen

In der Zukunft können wir nur erfolgreich sein, wenn wir unser Wissen und unsere Erfahrungen ständig verbessern.

Wir wollen mit unseren Produkten (unseren Erzeugnissen und Dienstleistungen) Marktführer sein.

Unser Angebot muss formschön, praktisch, sicher und fehlerfrei sein.

Wir bauen unsere Marktstellung auf traditionellen Märkten aus. Auf neue Märkte gehen wir nur, wenn dies mit unserer Unternehmensphilosophie übereinstimmt.

3. Unsere Kundenphilosophie

Unser Unternehmen lebt von den Aufträgen unserer Kunden. Wir sind uns bewusst, dass unsere Angebote erst dann zu lohnenden Aufträgen werden, wenn wir die Bedürfnisse der Kunden besser befriedigen als unsere Mitbewerber.

Die Bedürfnisse unserer Zielgruppen zu ergründen und Maßnahmen zu ihrer Befriedigung zu ergreifen ist deshalb eine unserer Hauptaufgaben.

Unser Streben nach absolut fehlerfreier Qualität soll Kundenreklamationen überflüssig machen. Mögliche Mängelrügen unserer Kunden wollen wir großzügig und kulant behandeln.

4. Unternehmenswachstum

Wir wollen schneller wachsen als die Mitbewerber. Eine Ausweitung der Produktpalette soll nur erfolgen, wenn Exklusivität und höchste Qualität gegeben sind.

Kooperationen² gehen wir ein, wenn nachstehende Faktoren zutreffen:

- *Es können Lösungen angeboten werden, mit denen die Bedürfnisse der Kunden noch besser befriedigt werden können.*
- *Es eröffnen sich neue Wachstumsmöglichkeiten.*
- *Es ergeben sich kostengünstigere Produktions- und Vertriebsstrukturen.*
- *Es bietet sich der Zugang zu neuem Know-how.*
- *Die finanzielle Basis unseres Unternehmens kann verbreitert werden.*

1 Das **Unternehmensleitbild** formuliert die gemeinsamen Grundwerte und Überzeugungen, Verhaltensregeln, Standards und Symbole des Unternehmens.

2 **Kooperation** ist jede Zusammenarbeit zwischen Unternehmen. Diese kann auf der einen Seite in sehr lockerer Form geschehen, auf der anderen Seite bis hin zum Aufkauf eines Unternehmens durch ein anderes führen.

5. Personalpolitik

Unsere Personalpolitik beruht auf der Überzeugung, dass ein Unternehmen nur so gut wie seine Mitarbeiter ist. Sind diese engagiert, flexibel, sachkundig und erfolgreich, dann ist auch das ganze Unternehmen leistungsfähig und erfolgreich.

Unsere Mitarbeiter haben am Erfolg des Unternehmens teil. Ihr Arbeitsplatz soll aufgrund ihrer Leistungen sicher sein. Der Arbeitsplatz ist ansprechend zu gestalten und er darf keine Gefährdung für die Arbeitskraft darstellen. Die individuellen Leistungen sind anzuerkennen.

Für uns gelten folgende Führungsgrundsätze:

- Alle Mitarbeiter haben die gleichen Entwicklungs- und Beförderungschancen.*
- Durch Aus- und Weiterbildung wollen wir die Qualifikation unserer Mitarbeiter erhöhen.*
- Wir stellen laufend Überlegungen an, wie die Arbeitsbedingungen einschließlich des Betriebsklimas verbessert werden können.*
- In unserem Unternehmen praktizieren wir einen kooperativen Führungsstil.¹*
- Die Besetzung neuer Stellen wollen wir vorzugsweise aus den eigenen Reihen, d. h. betriebsintern vornehmen.*

6. Gesellschaftliche Verantwortung

Der Nutzen unseres Angebots besteht darin, dass wir unseren Kunden ihre Arbeit erleichtern und sicherer machen.

Wir betrachten uns als Teil der Gemeinde, in der wir produzieren und mit der wir uns eng verbunden fühlen.

Als Bürger ihrer Gemeinde können und sollen unsere Mitarbeiter z. B. in Vereinen, Kirchen, Parteien, Schulen, städtischen und karitativen Einrichtungen mitwirken.

Gegenüber unseren Kunden, Lieferanten, Kreditgebern und Mitbewerbern verhalten wir uns fair. Unsere Zulieferer müssen eine Chance haben, ihrerseits Gewinne zu erzielen.

7. Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt

Produktionsbedingte Belastungen der Umwelt mit Lärm, Abgasen und Abwasser müssen durch entsprechende Maßnahmen auf dem niedrigstmöglichen Niveau gehalten werden.

Wir streben einen integrierten² Umweltschutz an, d. h., der Umweltschutz umfasst alle Vor- und Folgestufen des gesamten Produktionsprozesses – von der Beschaffung, der Lagerung, der Herstellung, dem Verkauf, der Distribution³ bis zur Entsorgung der Abfälle.

Alle wiederverwertbaren Abfälle vom Papier in den Büros bis hin zum Schrott in den Werkstätten werden gesondert gesammelt und in eigene oder fremde Produktionsprozesse zurückgeführt (Recycling).

Jedes Belegschaftsmitglied ist sich bewusst, dass der Umweltschutz bereits vor dem Beginn des Produktionsprozesses beginnt und während des gesamten Produktionsprozesses zu beachten ist.

Wir wollen durch Vermeidungsstrategien mögliche Nachsorgestrategien überflüssig machen.

1 Ein **kooperativer Führungsstil** liegt vor, wenn ein steter Informationsaustausch (Kommunikationsprozess) zwischen den vorgesetzten Personen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stattfindet.

2 **Integrieren** (lat.): einbeziehen, einbauen, in ein übergeordnetes Ganzes aufnehmen.

3 **Distribution** (lat.): Verteilung. In der Betriebswirtschaftslehre ist unter Distribution die Verteilung der Güter, d. h. die Art und Weise zu verstehen, wie die Verteilung der Güter nach ihrer Fertig- oder Bereitstellung zum Abnehmer vorgenommen wird.

8. Verpflichtung gegenüber unseren Gesellschaftern

Unser oberstes Ziel ist die Erhaltung und Weiterentwicklung unseres Unternehmens, um die Arbeitsplätze zu sichern und das eingesetzte Kapital zu erhalten und zu mehren. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn das Unternehmen einen ausreichenden Gewinn erwirtschaftet.

Der Gewinn muss so groß sein, dass die zur Erreichung der Unternehmensziele erforderlichen Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen durchgeführt werden können und das Eigenkapital eine angemessene Verzinsung erhält.

Wir streben eine Vermehrung des Eigenkapitals an, um den Kreditbedarf und damit die Zins- und Tilgungsleistungen zu senken.

Als mittelständisches Unternehmen wollen wir keine Risiken eingehen, die die Existenz des Unternehmens gefährden können.

Aufgabe:

Stellen Sie dar, welche Unternehmensziele (z. B. ökonomische, ökologische, soziale Ziele) sich aus den zitierten Unternehmensleitsätzen ableiten lassen! Nennen Sie in Ihrer Antwort die Punkte (Punkt 1–8), auf die Sie sich beziehen!

3

1. Ordnen Sie die nachgenannten Ziele den ökonomischen, ökologischen sowie den sozialen Zielen zu!
 - 1.1 Gewinnziel,
 - 1.2 Streben nach Macht und/oder Prestige,
 - 1.3 Gewinnung politischen Einflusses,
 - 1.4 Umsatzsteigerung,
 - 1.5 Erhöhung des Marktanteils,
 - 1.6 Unternehmenswachstum,
 - 1.7 Verminderung der Umweltbelastungen,
 - 1.8 Arbeitsplatzsicherung,
 - 1.9 Streben nach Unabhängigkeit,
 - 1.10 Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Erzeugnissen oder Dienstleistungen,
 - 1.11 Verpflichtung gegenüber Familientradition,
 - 1.12 Kostendeckung,
 - 1.13 Kostensenkung.
2. Bilden Sie ein Beispiel für eine Zielkombination, bei der ein Zielkonflikt besteht!
3. Bilden Sie ein Beispiel für eine Zielkombination, bei der Zielharmonie besteht!
4. Zwischen dem Umweltschutzziel und den ökonomischen und sozialen Zielen ergeben sich teils konkurrierende und teils komplementäre Beziehungen.

Aufgaben:

Stellen Sie dar, welcher Zielkonflikt bzw. welche Zielharmonie zwischen dem Umweltschutzziel und den nachstehend genannten Zielen besteht! Begründen Sie Ihre Antworten!

- 4.1 Langfristige Gewinnmaximierung,
- 4.2 Sicherung und Vermehrung der Arbeitsplätze,
- 4.3 Verbesserung des Unternehmensimages.

5 Rechtsform der Unternehmung als Rahmenbedingung für unternehmerische Entscheidungsprozesse

5.1 Rechtliche Grundlagen der Unternehmen

5.1.1 Kaufmann

(1) Geltungsbereich des Handelsrechts

Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Kaufmanns im rechtlichen Sinne gilt das Handelsrecht. Zum Handelsrecht gehören neben dem HGB und seinen Nebengesetzen (z. B. Scheck- und Wechselgesetz) u. a. das in verschiedenen Gesetzen geregelte Gesellschaftsrecht, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes, sowie das Wertpapierrecht und das Bank- und Börsenrecht. Für den Kaufmann gilt das BGB nur subsidiär,¹ das bedeutet, dass das BGB nur insoweit Anwendung findet, als es für den Sachverhalt im Handelsrecht keine Sondervorschriften gibt.



Das **Handelsrecht** ist das Sonderprivatrecht für den Kaufmann.

(2) Begriff Kaufmann



Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein **Handelsgewerbe** betreibt [§ 1 I HGB].

Ein Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb,² wenn er einen nach Art oder Umfang in **kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erfordert. Merkmale eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebs sind z. B.

- doppelte Buchführung,
- Erreichen eines bestimmten Umsatzes,
- mehrere Beschäftigte,
- Produktvielfalt (Sach- und/oder Dienstleistungen),
- Gewinnziel und
- Zahl der Betriebsstätten.

(3) Abgrenzung des Begriffs Kaufmann vom Nichtkaufmann



Gewerbetreibende, deren Unternehmen **keinen** nach Art oder Umfang eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht, sind keine Kaufleute.

Hierzu gehören vor allem alle **Kleinbetriebe** (z. B. kleine Einzelunternehmen) sowie die **freien Berufe** (z. B. Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte mit einer eigenen Praxis).

¹ **Subsidiär**: zur Aushilfe dienend.

² Ein **Gewerbebetrieb** liegt vor, wenn die Tätigkeit selbstständig und auf Dauer angelegt ist, planmäßig betrieben wird, auf dem Markt nach außen in Erscheinung tritt, nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist und in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht beinhaltet.

(4) Formen des Kaufmanns

■ Istkaufmann

Gewerbetreibende, deren Unternehmen eine **kaufmännische Einrichtung** erforderlich macht, sind **in jedem Fall Kaufmann**, gleichgültig, ob sie bereits im Handelsregister eingetragen sind oder nicht. Man spricht deswegen auch vom **Istkaufmann** [§ 1 HGB].



Der Istkaufmann ist **verpflichtet**, sich mit ihrer Firma und mit sonstigen wichtigen Merkmalen ihres Handelsgewerbes (z. B. Niederlassungsort, Zweck des Unternehmens, Gesellschafter) in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung erklärt nach außen, dass es sich um ein kaufmännisches Unternehmen handelt. Die Eintragung wirkt nur noch **deklaratorisch**,¹ was besagt, dass die Rechtswirkung schon vor der Eintragung in das Handelsregister eingetreten ist.

■ Kannkaufmann

- Ein **Kleinbetrieb** ist **kein Kaufmann** im Sinne des § 1 HGB und unterliegt daher **nicht den Vorschriften des HGB**.
- Ein Kleingewerbetreibender **kann** sich aber in das **Handelsregister eintragen lassen**. Mit der Eintragung erlangt er die Kaufmannseigenschaft.
- Kleingewerbetreibende zählen deshalb zu den **Kannkaufmännern**.



Auch die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und/oder ihrer Nebenbetriebe haben die Möglichkeit, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Voraussetzung ist, dass diese Betriebe einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern [§§ 2, 3 II HGB].

Bei einem Kannkaufmann wirkt die Handelsregistereintragung **konstitutiv**.² Dies bedeutet, dass die Kaufmannseigenschaft erst mit der Handelsregistereintragung erworben wird.

■ Kaufmann kraft Rechtsform

Kaufmann kraft Rechtsform (**Formkaufmann**) sind die juristischen Personen des Handelsrechts ohne Rücksicht auf die Art der betriebenen Geschäfte und der Betriebsgröße.



Wichtige Beispiele für einen Kaufmann kraft Rechtsform sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)³ sowie die Aktiengesellschaft (AG),⁴ die mit der Eintragung in das Handelsregister Kaufmann werden. Bei einem Formkaufmann wirkt die Handelsregistereintragung **konstitutiv**, d. h., die Rechtswirkung tritt erst mit der Eintragung in das Handelsregister ein.

1 **Deklaratorisch** (lat.): erklärend, rechtserklärend. Deklaration (lat.): Erklärung, die etwas Grundlegendes enthält.

2 **Konstitutiv** (lat.): rechtsbegründend, rechtschaffend. Konstitution (lat.): Verfassung, Rechtsbestimmung.

3 Vgl. Kapitel 5.2.5, S. 67 ff.

4 Vgl. Kapitel 5.2.7, S. 80 ff.

5.1.2 Handelsregister

(1) Begriff Handelsregister



Das **Handelsregister** ist ein amtliches, öffentliches, elektronisch geführtes Verzeichnis aller Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks. Für die Führung des Handelsregisters sind die Amtsgerichte zuständig [§ 8 HGB; § 376 I FamFG].

- Für die **Anmeldungen zur Eintragung** ist eine **öffentliche Beglaubigung**¹ (z. B. durch einen Notar) erforderlich.
- Die für die Anmeldung erforderlichen **Unterlagen** sind **elektronisch einzureichen**.

(2) Aufgabe und Bedeutung des Handelsregisters

Die Aufgabe des Handelsregisters besteht darin, der **Öffentlichkeit** die Rechtsverhältnisse der eingetragenen kaufmännischen Gewerbebetriebe offenzulegen. Das Handelsregister ist frei zugänglich, d. h., jeder Interessierte kann ohne Angabe von Gründen in das Register Einsicht nehmen. Das Handelsregister gibt z. B. Auskunft über

- die Firma,
- die Rechtsform,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- den (oder die) Geschäftsinhaber,
- die Haftungsverhältnisse,
- den Ort des Geschäftssitzes,
- die inländische Geschäftsanschrift der Handelsniederlassung,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Vertretungsbefugnisse der Vertretungsorgane des Unternehmens und
- den Tag der Handelsregistereintragung.

Die Handelsregistereinträge werden **elektronisch bekannt gemacht**. Auskünfte über die Eintragungen (z. B. Registerblätter, Gesellschafterlisten und Satzungen) können über das gemeinsame Justizportal aller Bundesländer (www.justiz.de) online eingesehen werden.² Zudem kann jeder auf elektronischem Wege (kostenpflichtig) Abschriften und Registerausdrucke erhalten.³

Das Handelsregister genießt **öffentlichen Glauben**. Zum Schutz des Vertrauens Dritter auf die bekannt gemachten Handelsregistereinträge gilt die **Vermutung der Richtigkeit** der Handelsregistereinträge.

(3) Abteilungen des Handelsregisters

Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen:

(4) Löschung

Die Löschung der Eintragung erfolgt dadurch, dass die Eintragung **rot unterstrichen** wird. Auf diese Weise können alle früheren Eintragungen zurückverfolgt werden.

Abteilung A
Hier werden u. a. eingetragen: <ul style="list-style-type: none">■ Einzelkaufleute,■ OHG,■ KG.
Abteilung B
Hier wird u. a. eingetragen: <ul style="list-style-type: none">■ GmbH,■ AG.

1 **Beglaubigung**: Vom Notar wird die **Echtheit der eigenhändigen Unterschrift** des Erklärenden beglaubigt.

2 Die Einsichtnahme „vor Ort“ ist grundsätzlich bei jedem Amtsgericht über ein Terminal möglich.

3 Außerdem besteht ein Unternehmensregister, das als bündelndes Portal über die Informationen des Handelsregisters hinaus alle wirtschaftlich relevanten Daten über Unternehmen zugänglich macht (www.unternehmensregister.de).

5.1.3 Firma

(1) Begriff Firma

Die **Firma** ist der im Handelsregister eingetragene **Name**, unter dem ein Kaufmann sein Handelsgewerbe betreibt und seine Unterschrift abgibt [§ 17 I HGB]. Der Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden [§ 17 II HGB].



Das Recht an einer bestimmten Firma ist gesetzlich geschützt. Das Gesetz schützt den Inhaber einer Firma beispielsweise davor, dass ein anderer Kaufmann am selben Ort eine nicht deutlich abweichende Firma annimmt [§ 30 HGB].



Eintragungsfähig ist – unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens – jede Firma, die folgende Bedingungen erfüllt:

- Sie muss sich deutlich von **anderen Firmen unterscheiden** [§ 18 I HGB].
- Die **Geschäftsverhältnisse** müssen ersichtlich sein [§ 19 I HGB].
- Die **Haftungsverhältnisse** müssen offengelegt werden [§ 19 II HGB].
- Die Firma darf **nicht irreführend** sein (Irreführungsverbot nach § 18 II HGB).

Eine Firma ist von der Eintragung ins Handelsregister ausgeschlossen, wenn sie eine dieser Bedingungen nicht erfüllt.

(2) Firmenarten

Wenn die oben genannten vier Bedingungen erfüllt sind, können die einzutragenden Unternehmen zwischen folgenden Firmenarten wählen:

Firmenart	Erläuterungen	Beispiele
Personenfirmen	Sie enthalten einen oder mehrere Personennamen.	Schneider & Bauer KG
Sachfirmen	Sie sind dem Zweck des Unternehmens entnommen.	Vereinigte Münsterländer Lebensmittelabriken GmbH
Fantasiefirmen	Es handelt sich um erdachte Namen.	Fantasia Verlagsgesellschaft mbH, Impex KG
Gemischte Firmen	Sie enthalten sowohl einen oder mehrere Personennamen als auch einen dem Zweck des Unternehmens entnommenen Begriff und/oder einen Fantasienamen.	Arzneimittelfabrik Peter & Schmid GmbH; Paradiso Ferienpark GmbH

(3) Rechtsformzusätze

Den einzelnen Rechtsformen der Unternehmen sind **verbindliche Firmenzusätze (Rechtsformzusätze)** zugeordnet.

- Die Firma der **Einzelunternehmung** muss die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ enthalten. Allgemein verständliche Abkürzungen dieser Bezeichnungen sind zulässig (z. B. e. K., e. Kfm., e. Kfr.) [§ 19 I, Nr. 1 HGB].
- Die Firma der **offenen Handelsgesellschaft** muss die Bezeichnung „Offene Handelsgesellschaft“ aufweisen. Eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie z. B. OHG ist zulässig [§ 19 I, Nr. 3 HGB].
- Die Firma der **Aktiengesellschaft** muss die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ [§ 4 AktG], die Firma der **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten [§ 4 GmbHG]. Eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung ist zulässig (z. B. AG bzw. GmbH).

Freiwillige Firmenzusätze haben die Aufgabe, den Informationsgehalt einer Firma zu verstärken.

Beispiel:

Die Inhaberin einer Schuhfabrik firmiert wie folgt: „Inge Kern GmbH – Fabrik für den modernen Schuh“.

(4) Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Für sämtliche kaufmännische Unternehmen¹ sind auf allen **Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind**, folgende Angaben **verpflichtend** vorgeschrieben [§ 37 a HGB]:

- die **Firma** (d. h. die Angabe der Rechtsform, z. B. „eingetragener Kaufmann“),
- der **Ort der Handelsniederlassung**,
- das **Registergericht**,
- die **Nummer**, unter der die Firma in das **Handelsregister eingetragen** ist und die Steuernummer [§ 14 I a UStG].

(5) Firmengrundsätze

Firmenwahrheit und -klarheit	Die Firma darf nicht über Art und/oder Umfang des Geschäfts täuschen.
Firmenöffentlichkeit	Jeder Kaufmann ist verpflichtet seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung und deren spätere Änderungen zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anzumelden. Damit wird erreicht, dass die Öffentlichkeit (also Kunden, Lieferanten, Banken, Behörden usw.) erfährt, unter welcher Firma Geschäftsvorgänge abgewickelt werden.
Firmenausschließlichkeit	Jede neue Firma muss sich von anderen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Bei gleichen Familiennamen der Inhaber muss ein Firmenzusatz eine eindeutige Unterscheidung ermöglichen.

¹ Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen bestehen somit für die eingetragenen Einzelunternehmen, die offene Handelsgesellschaft [§ 125 a HGB], die Kommanditgesellschaft [§ 177 a HGB], die Aktiengesellschaft [§ 80 AktG], die Gesellschaft mit beschränkter Haftung [§ 35 a GmbHG] und die eingetragene Genossenschaft [§ 25 a GenG].

Firmenbeständigkeit¹

Die bisherige Firma kann beibehalten werden, wenn sich der Name des Inhabers ändert (z.B. bei Heirat), das Unternehmen durch einen neuen Inhaber fortgeführt wird (z.B. bei Verkauf oder Erbschaft) oder bei Eintritt eines zusätzlichen Mitinhabers (Gesellschafters). Voraussetzung für die Weiterführung der Firma ist die ausdrückliche Einwilligung des bisherigen Inhabers oder dessen Erben. Ein Zusatz, der auf das Nachfolgerhältnis hinweist, ist möglich.

(6) Haftung bei Übernahme

Wer ein Handelsgeschäft erwirbt und dieses unter **Beibehaltung der bisherigen Firma** mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, **haftet für alle** im Betrieb des Geschäfts begründeten **Verbindlichkeiten des früheren Inhabers** [§ 25 I HGB]. Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber bzw. dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt wurde [§ 25 II HGB].

Wird die **Firma nicht fortgeführt**, haftet der Erwerber für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten grundsätzlich nur dann, wenn ein **besonderer Verpflichtungsgrund** vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten vom Erwerber in handelsüblicher Weise (z.B. durch Rundschreiben) bekannt gemacht worden ist [§ 25 III HGB].

Zusammenfassung

Arten des Kaufmanns		
Istkaufmann	Kannkaufmann	Kaufmann kraft Rechtsform (Formkaufmann)
Alle Gewerbebetriebe, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kleinbetriebe ■ Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung benötigen 	Juristische Personen des Handelsrechts
Die Eintragung ins Handelsregister ist Pflicht	Die Eintragung ins Handelsregister ist freiwillig	Die Eintragung ins Handelsregister ist Pflicht
Eintragung wirkt deklaratorisch	Eintragung wirkt konstitutiv	

- Die **Firma** eines Kaufmanns ist sein im Handelsregister eingetragener Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt.
- Man unterscheidet **Personen-, Sach-, Fantasie-** und **gemischte Firmen**.

¹ Der Grundsatz der Firmenbeständigkeit kann dem Grundsatz der Firmenwahrheit widersprechen, ist aber aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt. Denn viele alteingesessene Unternehmen haben sich im Laufe der Zeit einen guten Ruf erworben, sind also bei ihren Kunden bekannt. Um diesen Geschäftswert (**Goodwill**) nicht aufs Spiel zu setzen, muss es den Unternehmen erlaubt sein, auch bei Änderungen der Rechtsverhältnisse den bisherigen Namen beizubehalten.

Übungsaufgabe

- 4 1. Katja Stehlin übernimmt für verschiedene Verlage die Texterfassung. Sie hat zwei Teilzeitangestellte beschäftigt. Ihr Gewerbebetrieb erfordert keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Dennoch möchte sich Frau Stehlin ins Handelsregister eintragen lassen.

Aufgaben:

- 1.1 Unterbreiten Sie drei Vorschläge für einen Firmennamen!
- 1.2 Erläutern Sie, was unter dem Begriff Firma zu verstehen ist!
- 1.3 Katja Stehlin möchte wie folgt firmieren:

Die Texterfassung e. K.

Beurteilen Sie, ob diese Firma zulässig ist!

- 1.4 Auf den Rat eines Bekannten hin meldet Katja Stehlin beim Amtsgericht folgende Firma an:

Die Texterfassung
Inh. Katja Stehlin e. K.

Die Eintragung erfolgt am 24. Mai 20..

Stellen Sie dar, welche rechtliche Wirkung die Handelsregistereintragung für Katja Stehlin hat!

2. Der Installateurmeister Ernst Kopf hat vor Jahren einen kleinen Reparaturbetrieb gegründet, der sich gut entwickelte. Heute beschäftigt er fünf Gesellen und zwei Angestellte. Sein Betrieb ist kaufmännisch voll durchorganisiert. Im Handelsregister ist Ernst Kopf nicht eingetragen.

Aufgaben:

- 2.1 Beurteilen Sie, ob Ernst Kopf Kaufmann ist!
- 2.2 Der Steuerberater Klug macht Ernst Kopf darauf aufmerksam, dass er seinen Gewerbebetrieb ins Handelsregister eintragen lassen muss.
Unterbreiten Sie einen Vorschlag, wie die Firma lauten könnte!
- 2.3 Ernst Kopf lässt sich am 15. Februar 20.. unter der Firma „Ernst Kopf e. K. – Installateurfachbetrieb“ ins Handelsregister eintragen.
Erläutern Sie, welche rechtliche Wirkung die Handelsregistereintragung hat!

3. Entscheiden Sie folgenden Rechtsfall:

Der Angestellte Fabian Kugel erwirbt die Lebensmittelfabrik Karl Klein e. K. Die neue Firma lautet „Fabian Kugel e. Kfm., Lebensmittelfabrik“. Mit dem ehemaligen Inhaber Klein vereinbart Fabian Kugel, dass dieser die restlichen Verbindlichkeiten an die Lieferer persönlich zu begleichen habe. Karl Klein zahlt nicht. Bei Fälligkeit der Verbindlichkeiten verlangen die Gläubiger die Begleichung der Verbindlichkeiten von Fabian Kugel.

Klären Sie die Rechtslage!

4. Die Wirkung von Handelsregistereintragungen kann deklaratorisch oder konstitutiv sein.

Aufgaben:

- 4.1 Erklären Sie, was jeweils hierunter zu verstehen ist!
- 4.2 Ermitteln Sie, bei welchem Kaufmann die Handelsregistereintragung deklaratorisch, bei welchen sie konstitutiv ist!

5.2 Rechtsformen der Unternehmen

5.2.1 Rechtsformen im Überblick

(1) Begriff Rechtsformen

Die **Rechtsform** stellt die Rechtsverfassung eines Unternehmens dar. Sie regelt die Rechtsbeziehungen innerhalb des Unternehmens und zwischen dem Unternehmen und Dritten.



(2) Einzelunternehmung

Der Begriff Unternehmer kommt von „etwas unternehmen“. Unternehmer ist also, wer es selbst „unternimmt“, Geschäfte in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit vollem Risiko zu tätigen. Unternehmer dieser (ursprünglichen) Art bezeichnet man daher als **Einzelunternehmer (Eigentümerunternehmer)**.

(3) Gesellschaftsunternehmen

Bei Gesellschaftsunternehmen schließen sich mehrere Kapitalgeber zusammen, um ein Unternehmen zu gründen. Je nachdem, ob die Kapitalgeber bereit sind, im Unternehmen mitzuarbeiten oder nur Kapital bereitzustellen, unterscheidet man in **Personengesellschaften** und in **Kapitalgesellschaften**.

■ Personengesellschaften

Personengesellschaften bestehen aus mindestens **zwei Personen**, die sich in Form einer **Gesellschaft** zusammenschließen, um einen **bestimmten Zweck** zu verfolgen. Die Personen (Gesellschafter) stehen bei den Personengesellschaften im Vordergrund. Sie bringen ihre **persönliche Arbeitskraft** ein und sie **haften** – je nach Rechtsform – **unbeschränkt oder beschränkt** für die Schulden der Gesellschaft. Die Gesellschafter bezeichnet man daher auch als **Eigentümerunternehmer**.

Beispiele für **Personengesellschaften** sind:

- Offene Handelsgesellschaft (OHG),
- Kommanditgesellschaft (KG).

■ Kapitalgesellschaften

Die Möglichkeiten der Personengesellschaften reichen in kapitalintensiven¹ Wirtschaftszweigen nicht aus, um einen riesigen Kapitalbedarf zu decken. Es werden Kapitalgesellschaften gegründet.

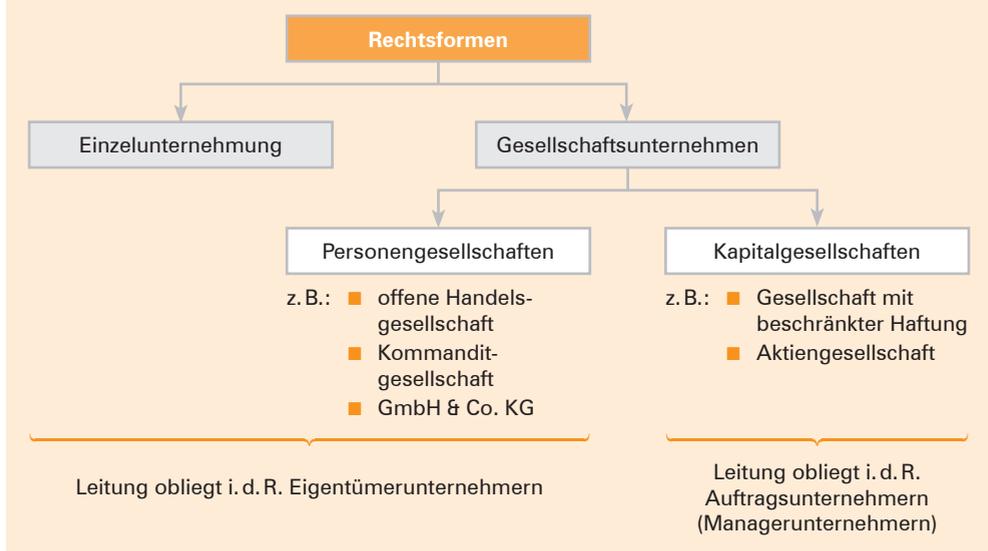
Die **Eigenkapitalaufbringung** erfolgt durch viele „kleine“ oder auch „große“ **Kapitalanleger** (z. B. durch die GmbH-Gesellschafter bzw. Aktionäre), wobei das Risiko auf den Wert der Kapitaleinlage beschränkt wird. Die Leitung der Kapitalgesellschaften obliegt angestellten Geschäftsführern (z. B. bei der GmbH) oder Direktoren (z. B. Vorstandsmitgliedern der AG), die selbst nicht am Unternehmen beteiligt sein müssen. Die Leiter der Kapitalgesellschaften werden deshalb als **Managerunternehmer** bezeichnet.

¹ **Kapitalintensive Betriebe** sind solche mit hohem Kapitalbedarf (z. B. Automobilhersteller, Stahlwerke, Werften, Eisenbahnen, Raffinerien).

Beispiele für **Kapitalgesellschaften** sind:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Aktiengesellschaft (AG).

Zusammenfassung



5.2.2 Einzelunternehmung

(1) Begriff Einzelunternehmer



Einzelunternehmer ist, wer es selbst „unternimmt“, Geschäfte in **eigenem Namen** und auf **eigene Rechnung** mit **vollem Risiko** zu tätigen und hierzu sein **eigenes Geld- und Sachkapital** einsetzt.

(2) Firma

Die Firma der Einzelunternehmung richtet sich i. d. R. nach dem Vor- und Zunamen des Einzelunternehmers. Sie muss die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten [§ 19 I, Nr. 1 HGB].

Beispiel:

- Beauty-Farm Julia Starnecker, eingetragene Kauffrau
- Textilwerke Daniel Schmidt e. Kfm.

(3) Anmeldung des Unternehmens

Der Gründer **muss** sein neu zu gründendes Unternehmen vor allem bei folgenden öffentlichen Stellen anmelden:

■ **Amtsgericht**

Eine Anmeldung beim zuständigen **Amtsgericht** zur **Eintragung** in das **Handelsregister** ist erforderlich, sofern ein **Handelsgewerbe** vorliegt.

■ **Gemeindebehörde**

Der Gründer des Unternehmens muss sein zu gründendes Unternehmen bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde, z.B. beim **Gewerbeamt** der Gemeinde [§ 14 GewO] anmelden.

Die Anmeldung erfolgt mithilfe eines Formulars. Gefordert werden:

- persönliche Daten,
- private und betriebliche Adresse,
- Beginn und Art der Tätigkeit,
- voraussichtliche Zahl der Mitarbeiter.

Der Vordruck wird vom zuständigen Beamten abgestempelt und an den Antragsteller zurückgegeben. Der sogenannte **Gewerbeschein** ist der Beleg für die offizielle Anmeldung des Gewerbes.

Die Gewerbeanmeldung (Fachausdruck: **Gewerbeanzeige**) verfolgt den Zweck, dem Gewerbeamt jederzeit über Zahl und Art der ansässigen Gewerbebetriebe Kenntnis zu geben. Dadurch soll eine wirksame Überwachung der Gewerbebetriebe gewährleistet werden.

Mit der Gewerbeanzeige werden auch die sonstigen Meldeverpflichtungen erfüllt. Die nachfolgend genannten Stellen erhalten je eine Ausfertigung von der Gewerbeanzeige:

- das **Finanzamt**, um die Abführung der Steuern zu gewährleisten;
- die **Berufsgenossenschaft** als Träger der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung;
- die **Industrie- und Handelskammer** bzw. die **Handwerkskammer** als berufsständische Vertretung;
- das **Gewerbeaufsichtsamt** als Aufsichtsbehörde für Anlagen, die einer besonderen Überwachung bedürfen (z. B. Dampfkesselanlagen, Aufzugsanlagen, Getränkechankanlagen).

Die Gewerbeanzeige ist nicht immer ausreichend. Für bestimmte Gewerbebezüge ist eine behördliche Genehmigung erforderlich (z.B. für Spielhallen, Makler, Bauträger, Gaststätten, Reisegewerbe).

■ **Sozialversicherungsträger**

Werden Arbeitnehmer beschäftigt, so ist eine Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern (gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Pflegekassen, Deutsche Rentenversicherung [gesetzliche Rentenversicherung], Bundesagentur für Arbeit [gesetzliche Arbeitsförderung] und z.B. Berufsgenossenschaften [gesetzliche Unfallversicherung]) erforderlich, um Versicherungsschutz zu erhalten.

(4) Merkmale einer Einzelunternehmung

Wer erfolgreich eine Einzelunternehmung gründen und führen will, der muss nicht nur die persönlichen¹ und wirtschaftlichen Voraussetzungen beachten, sondern die typischen Merkmale der Einzelunternehmung berücksichtigen.

Die folgende Tabelle informiert deshalb über die bei der Unternehmensgründung und -führung zu beachtenden **Unternehmensmerkmale**:

Personanzahl	Der Einzelunternehmer ist alleiniger Inhaber (Gesellschafter) der Einzelunternehmung.
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung, d. h., die Leitung der Einzelunternehmung, obliegt dem Einzelunternehmer allein. Er trifft alle Anordnungen in seinem Betrieb (also im Innenverhältnis) allein, ohne andere anhören zu müssen.
Vertretung	Das Recht auf Vertretung der Einzelunternehmung gegenüber Dritten (im Außenverhältnis) hat der Einzelunternehmer. Er schließt für die Einzelunternehmung alle erforderlichen Rechtsgeschäfte mit Dritten ab (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Kreditverträge).
Haftungsverhältnisse²	Der Einzelunternehmer haftet für alle Verbindlichkeiten der Einzelunternehmung mit seinem Geschäfts- und sonstigen Privatvermögen unbeschränkt und unmittelbar (direkt) .
Eigenkapitalaufbringung	Das Eigenkapital stellt der Einzelunternehmer zur Verfügung. Über die Höhe des aufzubringenden Eigenkapitals gibt es keine gesetzliche Vorschrift .
Gewinn- und Verlustrechnung	Der Einzelunternehmer hat das Recht auf den gesamten Gewinn . Andererseits hat er den Verlust ebenfalls allein zu tragen.
Kreditwürdigkeit	Die Kreditwürdigkeit hängt vor allem von der persönlichen Zuverlässigkeit , Ehrlichkeit sowie den menschlichen und beruflichen Erfahrungen, Kenntnissen, Fähigkeiten sowie von der Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Einzelunternehmers ab. Aufgrund der meistens beschränkten Finanzierung durch erzielte Gewinne und des relativ niedrigen, den Gläubigern haftenden Vermögens, ist die Kreditwürdigkeit nicht sehr hoch.
Form der Gründung	Für die Gründung der Einzelunternehmung bestehen keine gesetzlichen Formvorschriften . Erfordert die Einzelunternehmung eine kaufmännische Einrichtung, ist eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich. Werden in die Einzelunternehmung Grundstücke eingebracht, ist die Schriftform mit notarieller Beurkundung³ erforderlich [§ 311 b I, S. 1 BGB].

1 Die Gesellschafter können mit der Unternehmensgründung sehr unterschiedliche persönliche Zielsetzungen verfolgen. Gesellschafter möchten z. B. das zu gründende Unternehmen allein oder zusammen mit weiteren Gesellschaftern leiten. Die Gesellschafter sind bereit, mit ihrem gesamten Privatvermögen oder nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen beschränkt für die Unternehmensverbindlichkeiten zu haften.

2 Die Haftung betrifft die Rechtsbeziehung des Unternehmens mit außenstehenden Dritten und damit das **Außenverhältnis**.

3 Bei der Beurkundung werden die Willenserklärungen der Beteiligten von einem Notar in eine Urkunde aufgenommen. Der Notar beurkundet dabei die Unterschrift bzw. die Unterschriften und den Inhalt der Erklärungen.

(5) Auflösung der Einzelunternehmung

Sie liegt allein im Entscheidungsbereich des Einzelunternehmers, es sei denn, die Einzelunternehmung wird wegen Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines Insolvenzverfahrens¹ aufgelöst. Auch die Umwandlung in eine andere Rechtsform (z. B. in eine OHG) führt zur Beendigung (Auflösung) der Einzelunternehmung.

(6) Bedeutung, Vor- und Nachteile der Einzelunternehmung

Für den **Einzelunternehmer** hat diese Unternehmensform Vor- und Nachteile:

Vorteile (Gründungsmotive)	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Abstimmung der Entscheidungen mit anderen (Ausnahme: Mitbestimmung der Arbeitnehmer). ■ Schnelle Entscheidungsmöglichkeiten. ■ Rasche Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse (z. B. Aufnahme neuer Produkte). ■ Klarheit und Eindeutigkeit der Unternehmensführung. ■ Starkes Eigeninteresse des Inhabers an der Arbeit, da ihm der Gewinn allein zusteht (Gewinn als Leistungsanreiz). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei falschen Entscheidungen trägt der Einzelunternehmer das Risiko allein. ■ Der Erfolg der Unternehmung hängt untrennbar an der Person des Inhabers, seinen fachlichen Fähigkeiten, seinem Charakter und seiner Gesundheit. ■ In der Regel besteht eine geringe Eigenkapitalkraft und beschränkte Kreditbeschaffungsmöglichkeiten. ■ Großes Haftungsrisiko.

Gesamtwirtschaftlich gesehen nimmt die Einzelunternehmung eine wichtige Stellung ein. Sie ist in allen Wirtschaftsbereichen zu finden. In der Landwirtschaft, im Einzelhandel und im Handwerk stellt die Einzelunternehmung die vorherrschende Unternehmensform dar. In der Industrie sind dagegen die Gesellschaftsunternehmen die wichtigsten Unternehmensformen.

Zusammenfassung

- Bei der **Einzelunternehmung** werden alle wichtigen Unternehmerfunktionen und Risiken vom Einzelunternehmer wahrgenommen, dem auch der Gewinn allein zusteht und der auch entstehende Verluste allein zu tragen hat.
- Wichtige **wirtschaftliche Voraussetzungen** sind, dass bei der Gründung und für die laufende Geschäftstätigkeit der Einzelunternehmung (z. B. für den Einkauf, die Lagerhaltung, die Leistungserstellung und den Verkauf) ausreichend Finanzmittel vorhanden sind und die Einzelunternehmung ihre Leistungen auch langfristig mit Gewinn verkaufen kann.
- Das **Haftungsrisiko** ist aufgrund der unbeschränkten und unmittelbaren alleinigen Haftung des Einzelunternehmers für die Geschäftsverbindlichkeiten hoch.
- Die **Kreditwürdigkeit** der Einzelunternehmung hängt vor allem von der persönlichen Zuverlässigkeit sowie von den beruflichen Fähigkeiten und Kenntnissen der Einzelunternehmer ab.

¹ **Insolvenz:** Zahlungsunfähigkeit.